

## Gemeinsames Budget für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Seit dem 01.07.2025 haben Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sowie Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI. Beide Leistungsarten können im Rahmen eines gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42a SGB XI bis zu einer Höhe von insgesamt bis zu 3.539 € je Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Die bisherige Vorpflegezeit entfällt.

## Gemeinsamer Jahresbetrag für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege nach § 42a SGB XI:

Pflegegrad 2 bis 5                      3.539 € pro Jahr  
(bis acht Wochen pro Kalenderjahr)

## Teilstationäre Pflege Pflugesachleistungen in € pro Monat

Pflegegrad 2	721 €
Pflegegrad 3	1.357 €
Pflegegrad 4	1.685 €
Pflegegrad 5	2.085 €

Die Leistungen der Tagespflege können ohne Anrechnung auf die ambulante Pflege zu 100 % genutzt werden.

**Diakoniestation Ibbenbüren**  
Poststraße 10, 49477 Ibbenbüren  
Telefon +49 54 51 / 94 912 - 0  
E-Mail ds-ibbenbueren@diakonie-west.de

**Diakoniestation Lienen**  
Hauptstraße 8, 49536 Lienen  
Telefon +49 54 83 / 73 95 - 0  
E-Mail ds-lienen@diakonie-west.de

**Diakoniestation Lengerich**  
Zur Alten Gießerei 5, 49525 Lengerich  
Telefon 05481 / 211 - 0  
E-Mail ds-lengerich@diakonie-west.de

**Diakoniestation Rheine**  
Wibbeltstraße 15, 48429 Rheine  
Telefon 0 59 71 / 92 15 - 0  
E-Mail ds-rheine@diakonie-west.de

**Diakoniestation Westerkappeln**  
Kirchstraße 8, 49492 Westerkappeln  
Telefon 0 54 04 / 95 640 - 7  
E-Mail ds-westerkappeln@diakonie-west.de

**Tagespflege Ibbenbüren**  
Poststraße 8, 49477 Ibbenbüren  
Telefon 0 54 51 / 94 91 - 0  
E-Mail tagespflege-ibbenbueren@diakonie-west.de

**Tagespflege Laggenbeck**  
Rotkäppchenweg 12, 49479 Ibbenbüren  
Telefon 0 54 51 / 89 72 - 77  
E-Mail tagespflege-laggenbeck@diakonie-west.de

[www.diakonie-west.de](http://www.diakonie-west.de)



Foto: 1225199427 Paperkites / iStock

**Diakonie**   
**West e.V.**



**INFORMATIONEN FÜR  
PFLEGEBEDÜRFTIGE  
UND IHRE ANGEHÖRIGEN**

Leistungsübersicht ambulant  
und teilstationär ab 01.01.2026

## Leistungen bei Pflegegrad 1

Ein Pflegegrad drückt das Maß an Pflegebedürftigkeit eines Versicherten aus und entscheidet darüber, welche Leistungen der Pflegekasse dem Betroffenen zustehen. Bemessen wird er an dem Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit des Versicherten.

Bei Einstufung in Pflegegrad 1 erhalten Sie:

- Pflegeberatung,
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit,
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in
- ambulant betreuten Wohngruppen,
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln,
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur
- Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen
- Wohnumfeldes,
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in
- teilstationären Pflegeeinrichtungen,
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche
- Pflegepersonen,
- einen Entlastungsbetrag in Höhe von 131 €.

## Pflegegeld für Pflegepersonen

### Pflegegeld in € pro Monat

Pflegegrad 2	347 €
Pflegegrad 3	599 €
Pflegegrad 4	800 €
Pflegegrad 5	990 €

Es besteht die Möglichkeit einer Kombination von Geld- und Sachleistungen (Kombinationsleistung). Nehmen Sie danach die Ihnen zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhalten Sie zu den Pflegesachleistungen ein anteiliges Pflegegeld.

## Pflegesachleistungen für ambulante Pflege

### Pflegesachleistungen in € pro Monat

Pflegegrad 2	796 €
Pflegegrad 3	1.497 €
Pflegegrad 4	1.859 €
Pflegegrad 5	2.229 €

## Pflegehilfsmittel als Verbrauchsmittel

### Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Pflegegrad 1 - 5	bis zu 42 € pro Monat
------------------	-----------------------

## Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

### Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds

Pflegegrad 1 - 5	Bis zu 4.180 € je Maßnahme und versicherter Person*
------------------	---

\* Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.720 € begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

## Angebote zur Unterstützung im Alltag

Die niederschweligen Betreuungs- und Entlastungsangebote werden zusammengefasst in „Angebote zur Unterstützung im Alltag.“ Sie umfassen künftig drei Typen:

- Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden und vergleichbar Nahestehenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Sie können Pflegesachleistungen in Höhe von 40% des Leistungsbetrages ab dem Pflegegrad 2 für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsleistungen nutzen (sog. Umwandlungsanspruch).

## Entlastungsbetrag

### Entlastungsbetrag in € pro Monat

Pflegegrad 1 - 5	131 €
------------------	-------

Sie können den Entlastungsbetrag nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Leistungen der zugelassenen Pflegedienste im Sinne des §36 SGB XI (in den Pflegegraden 2 - 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der
- Selbstversorgung) oder
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag entstehen.

## Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

### Zusätzliche Leistungen in € pro Monat

Pflegegrad 1 - 5	224 €
------------------	-------

Die Tagespflege kann nach entsprechender Überprüfung der Notwendigkeit des MD genutzt werden.